

URTEIL

## Frösche quakten wie "schnatternde Enten": Warum ein Teichbesitzer in Pasching verurteilt wurde

Ein Paar klagt wegen lauter Frösche im Nachbarteich – und gewinnt. Der Fall zeigt: Was als Lärmbelästigung gilt, ist Auslegungssache

Jakob Pflügl

9. August 2025, 17:00

📄 915 Postings    📖 Später lesen



Das Bezirksgericht Traun hat ein spannendes Frosch-Urteil abgelaicht. Mittlerweile kann man von einem "clamorosen" Verfahren sprechen.

IMAGO/Silas Stein

Wie es den Fröschen derzeit geht, ist nicht überliefert. Klar ist: Für sie gilt weiterhin die Unschuldsvermutung – trotz eines aktuellen Urteils des Bezirksgerichts Traun. Das Gericht hatte einem Ehepaar aus Pasching (OÖ) recht gegeben, das sich über zu lautes Gequake im Teich der Nachbarn beschwerte. Doch das letzte Wort ist noch nicht gesprochen: Die beklagten Nachbarn könnten gegen das Urteil berufen.

Das Verfahren sorgte diese Woche für landesweite Schlagzeilen, mittlerweile kann es daher getrost als "clamoros" bezeichnet werden. Bei seiner Klage hatte sich das vom Lärm genervte Paschinger Ehepaar auf einen oft genutzten Paragraphen gestützt, mit dem "Immissionen" vom Nachbargrundstück abgewehrt werden können. Aber was gilt im Nachbarrecht eigentlich ganz generell als unzumutbare Lärmbelästigung?

### Weiter Spielraum

Geregelt ist der Schutz von "unzulässigen Immissionen" in Paragraf 364 Absatz 2 des Allgemeinen  
Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) [<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?>

Der Eigentümer eines Grundstücks kann etwa "Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung" vom Nachbargrundstück untersagen, wenn dabei "das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß" überschritten und die "ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt" werden. Beide dieser Voraussetzungen müssen erfüllt sein, erklärt Rechtsprofessor Ferdinand Kerschner dem STANDARD.

Man muss kein Jurist sein, um zu erkennen: Die Bestimmung lässt einen weiten Spielraum für Interpretationen offen. Denn was sind schon die "örtlichen Verhältnisse"? Was ist das "gewöhnliche Maß", und was eine "wesentliche Beeinträchtigung"? Es verwundert insofern kaum, dass Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht selten vor Gericht landen und jeweils im Einzelfall entschieden werden müssen.

Ob Lärm gerade noch zulässig ist oder nicht, hängt laut der Rechtsprechung der Gerichte nicht nur von der objektiv messbaren Lautstärke ab, sondern auch davon, ob ein "durchschnittlicher Bewohner des betroffenen Grundstücks" ihn als störend empfinden würde. In Wohngegenden muss weniger Lärm akzeptiert werden als irgendwo weiter draußen. Besonders streng sind die Gerichte bei gesundheitsschädlichem Lärm.

## 50 Frösche

Zurück zu den oberösterreichischen Fröschen: Laut der Urteilsbegründung war auf dem Grundstück zwar schon länger ein Biotop, im Jahr 2021 stieg die Froschpopulation aber stark, auf rund 50 Exemplare. Der Lärm, der dadurch verursacht wird, überschreite das "nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß". Das gelte umso mehr, als die Geräusche "vom Quakgemenge bis zu stakkatoartigen Tonfolgen vergleichbar mit intensivem Schnattern von Enten" seien. Selbst in ländlicher Lage werde das in dieser intensiven Form als "nachvollziehbar lästig und schlafstörend empfunden".

Dass die Frösche Teil der Natur sind und sich natürlich vermehren, spielt laut Professor Kerschner übrigens keine Rolle. Der Eigentümer des Grundstücks hat mit dem Bau des Teichs ja erst die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich Frösche ansiedeln. Ein Verschulden des Eigentümers ist zudem keine Voraussetzung für einen nachbarrechtlichen Anspruch nach Paragraph 364 (2) ABGB.

Wie die "Immissionen" der Frösche künftig verhindert werden sollen, bleibt laut dem Gerichtsurteil "dem Verpflichteten überlassen" – also den Eigentümern des Teichs. Zu denken wäre etwa an eine Lärmschutzwand oder an einen Amphibienzaun, der die Tiere davon abhält, künftig im Teich abzulaichen. Tierschützer sind von dieser Idee naturgemäß weniger begeistert. (Jakob Pflügl, 8.8.2025)

### Aktuelle Fälle vor dem Obersten Gerichtshof

Hier ein paar aktuelle Beispiele zu Lärmbelästigung: Der Betrieb von Buschenschenken ist laut dem Obersten Gerichtshof (OGH) [[https://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=db37f861-c064-42d2-b3e2-289349db653a&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Justiz&Fachgebiet=&Gericht=OGH&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&Spruch=&Rechtsgebiet=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&JustizEntscheidungsart=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=&VonDatum=&BisDatum=08.08.2025&Norm=ABGB+%c2%a7364+Abs2&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=l%c3%a4rm\\*&Dokumentnummer=JJR\\_19520827\\_OGH0002\\_00200B00661\\_5200000\\_001](https://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=db37f861-c064-42d2-b3e2-289349db653a&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Justiz&Fachgebiet=&Gericht=OGH&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&Spruch=&Rechtsgebiet=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&JustizEntscheidungsart=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=&VonDatum=&BisDatum=08.08.2025&Norm=ABGB+%c2%a7364+Abs2&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=l%c3%a4rm*&Dokumentnummer=JJR_19520827_OGH0002_00200B00661_5200000_001)] "in den Gebieten von Heiligenstadt (Nußdorf, Grinzing) ortsüblich. Die Bewohner dieser Stadtteile können sich daher nicht durch den im Buschenschankbetrieb entstehenden Lärm beschwert erachten, soweit dieser nicht das gewöhnliche Maß überschreitet."



In einem anderen Fall

Mehr zum Thema:

[Oberösterreichischer Teichbesitzer wegen quakender Frösche verurteilt](https://www.derstandard.at/story/3000000282641/oberoesterreichischer-teichbesitzer-wegen-quakender-froesche-verurteilt)

[\[https://www.derstandard.at/story/3000000282641/oberoesterreichischer-teichbesitzer-wegen-quakender-froesche-verurteilt\]](https://www.derstandard.at/story/3000000282641/oberoesterreichischer-teichbesitzer-wegen-quakender-froesche-verurteilt)

[Einserkastl von Hans Rauscher: Frösche sind ärger als Güterzüge](https://www.derstandard.at/story/3000000282688/g252terzug-ja-fr246sche-nein)

[\[https://www.derstandard.at/story/3000000282688/g252terzug-ja-fr246sche-nein\]](https://www.derstandard.at/story/3000000282688/g252terzug-ja-fr246sche-nein)

[Wie es den Kröten und Fröschen in Österreich geht](https://www.derstandard.at/story/3000000218011/wie-es-den-kroeten-und-froeschen-in-oesterreich-geht) [\[https://www.derstandard.at/story/3000000218011/wie-es-den-kroeten-und-froeschen-in-oesterreich-geht\]](https://www.derstandard.at/story/3000000218011/wie-es-den-kroeten-und-froeschen-in-oesterreich-geht)

Wie finden Sie den Artikel? 55 Reaktionen

|                                                                                       |               |             |             |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|-----------------|
| 1  | 24 informativ | 2 hilfreich | 7 berührend | 21 unterhaltsam |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|-----------------|

## Vertrauen muss man sich verdienen

Unabhängige Berichterstattung, der Sie vertrauen können, ist die Grundlage zur Meinungsbildung. Deshalb informiert DER STANDARD kritisch sowie aus verschiedenen Blickwinkeln über aktuelle Entwicklungen. Die Redaktion und internationale Korrespondent:innen ordnen das Tagesgeschehen ein und erläutern komplexe Zusammenhänge. Dahinter steckt hoher personeller und technischer Aufwand, der finanziert werden muss.

Unterstützen Sie den STANDARD. Ermöglichen Sie unabhängigen und zuverlässigen Qualitätsjournalismus. Jeder Beitrag zählt!

Jetzt beitragen 



## Größter russischer Geländegewinn in Ukraine binnen 24 Stunden seit einem Jahr

Größter russischer Geländegewinn in Ukraine binnen 24 Stunden sei...  
DER STANDARD

0 : 46

*ansehen auf*

AFP

© STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. 2025

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung ausschließlich für den privaten Eigenbedarf.

Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.

